

**Vertrag über die Lieferung einer kompletten Anlage**

**- China / Aussenhandel/ Aussenhandelsbetrieb -**

- Auszüge, verdeckt formatiert -

Vertrag

Zwischen

und

wird für das Exportvorhaben folgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgrundlagen
- § 2 Vertragsgegenstand
- § 3 Leistungsumfang
- § 4 Qualität
- § 5 Leistungszeitraum und Termine
- § 6 Preise
- § 7 Zahlungsbedingungen
- § 8 Leistungsort
- § 9 Technische Dokumentation
- § 10 Transport, Fracht und Verpackung
- § 11 Voraussetzungen zur Lieferung
- § 12 Montagen
- § 13 Schulung/Einweisung
- § 14 Inbetriebnahme
- § 15 Garantie
- § 16 Beratung/Überwachung
- § 17 Errichten, Betreiben und Auflösen der Baustellen, Ordnung und Sicherheit, Gesundheits- Arbeits- und Brandschutz
- § 18 Rechtsmangelfreiheit
- § 19 Sanktionen
- § 20 Komplettierungsimporte
- § 21 Neuerwesen und Wettbewerb
- § 22 Genehmigungs- und Änderungsverfahren
- § 23 Valutadienleistungsplan
- § 24 Schlussbestimmung, Änderung und Ergänzungen
  - Verzeichnis der Vertragsbeilagen

## **§ 1 – Vertragsgrundlagen**

## **§ 2 - Vertragsgegenstand**

- (1) Der AG überträgt und der AN übernimmt als .. gemäß Leistungsumfang § 3 und nachfolgender §§ die
- Projektierung
  - Lieferung
  - Chefmontage
  - Schulung
  - Inbetriebnahme
  - Beratung/Überwachung/Garantie
  - Technische Dokumentation
  - Leistungsausschreibung für örtliche Montagen

## **§ 3 – Leistungsumfang**

- (1) Der Leistungsumfang des AN ergibt sich aus
- der Exportvertragspezifikation einschließlich den damit vorgegebenen Parametern und einzuhaltenden Bedingungen;

- den allgemeinen Bedingungen und Vereinbarungen des Exportvertrages sowie der objektspezifischen Vereinbarung zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_..

Nachstehende Positionen der Exportvertragspezifikation sind für den AN verbindlich:

Anlage des Exportvertrages	Pos. Nr.	Bezeichnung
-------------------------------	-------------	-------------

---

Weiterhin sind erforderlich:

Für vorgenannte Spezifikationen gilt nachstehender Leistungsumfang:

- Projektierung
- Lieferung
- Chefmontage
- Schulung
- Inbetriebnahme
- Beratung/Überwachung/Garantie
- Technische Dokumentation
- Leistungsausschreibung für örtliche Montagen

Zum Leistungsumfang gehören weiterhin:

## § 4 – Qualität

- (1) Für die Qualität der AN-Leistung sind die mit dem Establishment vereinbarten Bedingungen des Exportvertrages verbindlich (insbesondere Artikel 46).

Der AG garantiert, dass seine Leistung entsprechend § 3 mit den Festlegungen des Exportvertrages übereinstimmen und die anzuwendenden Vorschriften und Normen eingehalten werden.

In Ergänzung dieser Festlegungen hat der AN seine Gesamtleistung in der Form zu erbringen, dass sie dem Bestimmungszweck in der \_\_\_\_\_ entspricht.

- (2) Bei Komplettierungsimporten ist zur Sicherung der Qualität entsprechend § 4 (1) zu verfahren.
- (3) Der AN ist berechtigt, in Abstimmung mit dem AG von den im Exportvertrag festgelegten Standards und Qualitätsvorschriften abzuweichen, wenn
- die zur Anwendung vorgeschlagenen \_\_\_\_\_ oder sonstigen vom \_\_\_\_\_ festgelegten Qualitätsmerkmalen gleichwertig oder besser sind:
  - die Bedingungen des Exportvertrages dies zulassen.
- (4) Bei Änderungen gilt das Genehmigungs- und Änderungsverfahren entsprechend Vertragsbeilage 2, Anlage 2.

## § 5 – Leistungszeitraum und Termine

- (1) Die Leistungszeiträume und Termine für
- Projektierung
  - Werksabnahmen
  - Versand
  - Montage
  - Schulung/Einweisung
  - Inbetriebnahme
  - Beratung, Überwachung, Garantie
  - Technische Dokumentation
  - Sonstige Termine

Werden in Vertragsbeilage Nr. 13 vereinbart.

## § 6 – Preis

## § 7 – Zahlungsbedingungen

(1) Der AN ist erst nach vollständiger Realisierung der vertraglich festgelegten  
**§ 8 – Leistungsort**

- (1) Leistungsort für die an den AG zu liefernden Exemplare der Technischen Dokumentation ist der Sitz des AG ....
- (2) Leistungsort für die Warenlieferung regelt sich entsprechend Vertragsbeilage 2, Anlage 5.
- (3) Leistungsort für Montage, Inbetriebnahme, Beratung und Überwachung sind die Standorte der einzelnen Objekte in der .. .
- (4) Spezielle Schulungen und deren Leistungsorte (gemäß Exportvertrag Anlage VIII) werden in Vertragsbeilage 16 vereinbart.

### § 9 – Technische Dokumentation

### § 10 – Transport, Fracht, Verpackung

### § 11 – Voraussetzungen zur Lieferung

- (1) Zum Versand an die Baustelle dürfen nur die Ausrüstungen/Materialien/Stoffe gebracht werden,
  - die im Rahmen der Projektdiskussion mit dem Establishment genehmigt werden;
  - bei denen eine Werksabnahme durchgeführt wurde und ein Werksabnahmezertifikat vorliegt und
  - bei denen die Versandfreigabe durch den AG vorliegt.

(2) Grundsätzliches zu Werksabnahmen:

Abnahmebedingungen wie

- Auswahl und Festlegung der Abnahmeobjekte;
- Bestimmung der Abnahmeart, von Augenscheinprüfung bis Leistungsfahrt;
- Zusammensetzung der Abnahmekommission

Werden als Nachtrag in Vertragsbeilage 21 vereinbart.

(3) Verantwortungsbereiche bei der Durchführung der Werksabnahmen:

Auftragnehmer:

- Aufstellung eines mit dem AG abgestimmten Werksabnahmeprogramms für die Abnahmeobjekte des AN;
- Schaffung der betrieblichen Voraussetzungen für die Durchführung der Werksabnahmen. (Bereitstellung und Vorbereitung der Abnahmeobjekte, Beschaffung der Zutrittserlaubnis zum Abnahmeobjekt entsprechend § 10 (5), zweiter Absatz);
- Vorführung der Objekte entsprechend der festgelegten Abnahmeart;
- Übergabe der Qualitätszeugnisse des Abnahmeobjektes, darunter betriebliche und außerbetriebliche (z. B. Zustimmung der Technischen Überwachung – TU bei vorprüfungs- und überwachungspflichtigen Anlagen), unter Beachtung der festgelegten Sprachregelung und Stückzahl zum Abnahmetag.

Auftraggeber:

- Erarbeitung eines mit den beteiligten Vertragspartner abzustimmenden Werksabnahmeplans für Exportvorhaben;
  - Organisation der Werksabnahmen seitens der Abnahmekommission (Mitteilung von Personalangaben und termingerechte Anreise der Kommissionsmitglieder);
  - Mitwirkung bei der Werksabnahme (Protokollierung, Übermittlung der Werksabnahme-Zertifikate);
- (4) Die Abwicklung der Lieferung für die unter § 3 (1) festgelegten Ausrüstungen/Materialien/Stoffe erfolgt gemäß Versandinstruktion Vertragsbeilage 2, Anlage 5 und gemäß Transport – Fracht – Verpackung § 10.
- (5) Vorfristige Lieferungen des AN bedürfen der Abstimmung und der Vereinbarung mit dem AG.

### § 12 – Montagen

- (1) Unter der Baustellenleitung des AG übernimmt der AN im Rahmen der Chefmontage die Montageleitung und die volle Verantwortung für die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Montagearbeiten der im § 3 definierten Ausrüstungen und Anlagen. Die Chefmontage schließt die Verantwortung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an die Montageleitkräfte der örtlichen Montagefirmen gegebenen Weisungen, Empfehlungen und Erläuterungen, die richtige und zweckgemäße Koordinierung der Montagearbeiten, deren technische Richtigkeit sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Montagearbeiten einschließlich seiner Weisungen und Empfehlungen ein.
- (2) Zur Durchführung der Chefmontage stellt der AG dem AN eine geeignete Montagefirma bzw. ausländische Montagekräfte auf der Basis der Leistungsausschreibung des AN – entsprechend Vertragsbeilage 11 – zur Verfügung.
- (3) Entsprechend Exportvertrag Artikel 20.2.2.a. (c.) und 22.7.b)2. erklärt der AN 10 Wochen vor Montagebeginn seine Montagebereitschaft schriftlich an den AG.
- (4) Die Leistungszeiträume zur Durchführung der Montage sind in Vertragsbeilage 13 vereinbart.
- (5) Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, in dem vom AG geforderten Umfang und Qualität Zuarbeit zu leisten für:
- die Erarbeitung bzw. Aktualisierung von Ablaufplandokumenten;
  - die Planung und Berichterstattung.
- Bei der exportseitigen Abrechnung des realisierten Leistungsumfanges des AN ist der AN verantwortlich für:
- die Durchführung des Aufmasses;
  - die preisliche Bewertung;
  - die Erstellung der diesbezüglichen Dokumente (Form, Inhalt, Anzahl gemäß Festlegung des AG).

- (6) Der AN setzt für Lenkung und Leitung der Montagedurchführung einen verantwortlichen Chefsingenieur/leitenden Monteur pro Objekt mit englischen Sprachkenntnissen ein. Er ist dem Baustellendirektor des AG im Ausland disziplinarisch unterstellt.
- (7) Vom Chefsingenieur/leitenden Monteur des AN ist ein Baustellentagebuch pro Objekt entsprechend Vertragsbeilage 19 zu führen.
- (8) Die Arbeitszeit auf den Baustellen regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist den örtlichen Erfordernissen anzupassen. Spezielle Regelungen trifft der Baustellendirektor des AG (z.Z. gilt bei einer 6-Tageweche, 9 Monate a 40 Stundenwoche und 3 Monate a 36 Stundenwoche).
- (9) Überstunden, Nacht- und Feiertagsarbeit über die Festlegungen gemäß (8) hinaus bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Baustellendirektors.
- (10) Die Bedingungen für die Montagedurchführung und Montagefreiheitsbedingungen des AN sind in Vertragsbeilage 12 geregelt.
- (11) Der Montageprozess schließt unter nachfolgenden Bedingungen ab:
  - Der AB meldet 14 Tage vor Fertigstellungstermin seine Bereitschaft zur Abnahme an.
  - Der AN ist für die Beräumung und Freireinigung seiner Bau- und Montageplätze verantwortlich.
  - Die Anlagen müssen entsprechend den Bedingungen des Exportvertrages bzw. den Forderungen des Projektes montiert bzw. errichtet und unter Anwendung der Grundsätze für Qualität realisiert worden sein. Im Bedarfsfall sind diesbezügliche Prüfbescheide, Gütepässe oder Abnahmezertifikate vorzulegen. Insbesondere bei überwachungspflichtigen Anlagen die Zustimmung der TU.
  - Für die Teile der Montageproduktion, die durch den weiteren Realisierungsfortschritt einer späteren Qualitätsprüfung entzogen werden und für die der Establishment Zwischenabnahmen fordert, sind diese durch den AB vorzubereiten. Die Zwischenabnahmen sind vom AN, AG und Beauftragten des Establishment protokollarisch zu bestätigen.
  - Funktionsproben sind Bestandteil der Abnahmehandlungen.
  - Grundlage für die Montageabnahme sind die Forderungen des Establishment. Über die durchgeführte Abnahme ist ein Abschlussprotokoll anzufertigen, das vom AN, AG und Beauftragten des Establishment zu unterschreiben ist.
- (12) Durch den AG erfolgt Zuarbeit zu den Vertragsbeilagen Nr.
  - 11 Leistungsausschreibung des AN für die örtliche Montagefirma
  - 12 Montagefreiheitsbedingungen des AN
  - 13 Leistungszeiträume und Termine des AN

### § 13 – Schulung/Einweisung

- (1) Arbeitsgrundlage ist das Schulungsprogramm, das entsprechend den Festlegungen des Exportvertrages (Anlage VIII) erarbeitet wird.
- (2) Der AG ist verantwortlich für:
  - die Gesamtorganisation und die Gesamtkoordinierung der Schulung;
  - Die Bereitstellung des Schulungsprogramms und der Schulungsteilnehmer gemäß Vertragsbeilage 16.

- (3) Der Schulungszeitraum ist mit dem Schulungsprogramm festgelegt. AN und AG spezifizieren die erforderlichen Schulungstermine durch Vertragsnachtrag.
- (4) Der AN ist verantwortlich für:
  - die Zulieferung der Schulungsgrundlagen gemäß Vertragsbeilage 16;
  - die Durchführung der Schulung auf Basis des Schulungsprogramms des AG in ....;
  - die Bereitstellung des Schulungsmaterials, Inhalt und Umfang ist mindestens die komplette \_\_\_\_\_-Anleitung, die mit dem Inhalt des Projektes übereinstimmen muss.
- (5) Das Schulungsziel ist das selbständige Bedienen, Warten, Instandhalten und Betreiben der Betriebsanlagen durch das Personal des Establishment.
- (6) Der Abschluss der Schulung ist erst dann gegeben, wenn vom Establishment eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Schulung/Einweisung ausgestellt wurde. Grundlage dafür ist die Protokollierung über
  - abgehandelte Schulungsthemen;
  - Angaben bezüglich der erlangten Befähigung;
  - Teilnehmernachweis.
- (7) Falls das Establishment eine Schulung über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus verlangt, so ist vom AN dieser Forderung nachzukommen.

### § 14 – Inbetriebnahme (IB)

### § 15 – Garantie

- (1) Der AN garantiert für seinen Liefer- und Leistungsumfang gemäß den Forderungen des Exportvertrages, entsprechend Artikel 16, 17, insbesondere garantiert er, dass während der Garantiezeit keine Mängel auftreten, die auf Material-, Konstruktionsfehler oder auf unsachgemäße Herstellung zurückzuführen sind, sowie auf die Einhaltung der in diesem Vertrag geforderten Leistungsparameter und Kennziffern.
- (2) Der Garantiezeitraum beträgt entsprechend Exportvertrag 12 Monate. Der Beginn des Garantiezeitraums rechnet vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorläufigen Abnahme und endet mit der Wirksamkeit der endgültigen Abnahme. Die Wirksamkeit der vorläufigen und der endgültigen Abnahme werden durch Zertifikate des Establishment bestätigt.
- (3) Ein Mangel ist unmittelbar nach Erkennen dem AN anzuzeigen.
- (4) Der AN ist verpflichtet die materiellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, die es ermöglichen, einen angezeigten Mangel innerhalb von 15 Tagen zu beseitigen. Zur Absicherung der materiellen Voraussetzung ist der AN verpflichtet, über seinen im § 3 fixierten LU hinaus ET und VT für den Zeitraum Montageende bis Garantiende am Leistungsort zu seinen Las-



ten bereitzustellen. Zur Absicherung der personellen Voraussetzungen hat der AN mit entsprechendem Fachpersonal am Leistungsort anwesend zu sein. Bei Nichteinhaltung der Frist von 15 Tagen erfolgt Garantieverlängerung zu Lasten des AN. Weiterhin sind vom AN Kosten- bzw. Schadenersatzansprüche, die aus dieser Pflichtverletzung resultieren, zu begleichen.

### § 16 – Beratung/Überwachung

### § 17 – Errichten, Betreiben und Auflösen der Baustellen, Ordnung und Sicherheit , Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz

### § 18 – Rechtsmängelfreiheit

- (1) Der AN gewährt für seinen Liefer- und Leistungsumfang Rechtsmängelfreiheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 19 – Sanktionen

- (1) Die Nichteinhaltung
  - des Termins zur vorläufigen Abnahme entsprechend Artikel 14 des Exportvertrages;
  - des Termins zur endgültigen Abnahme entsprechend Artikel 17 des Exportvertrages

Im Fall der weiteren Pflichtverletzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen der .....

- (2) Erfordern bestimmte Phasen der Investitionsdurchführung die Einbeziehung von Zwischenterminen in die Sanktionen, so kann auch hierüber eine ausdrückliche Sanktionsvereinbarung getroffen werden.
- (3) Wir der AG aus den Regelungen der objektspezifischen Vereinbarung (Vertragsbeilage 2) vom AHB in Anspruch genommen, deren Ursachen der AN gesetzt hat, so ist der AN gegenüber dem AG regresspflichtig.
- (4) Der AN übernimmt anteilig Sanktionen die aus der Nichterfüllung des Exportvertrages resultieren, entsprechend seiner Verpflichtung an der Vertragserfüllung.

### § 20 – Komplettierungsimporte

- (1) Komplettierungsimporte sind Importe, die ausschließlich zur Vervollständigung der Lieferungen und Leistungen für den Anlagenexport dienen und keine Be- und Verarbeitungsstufen (ausgenommen Montageprozesse) innerhalb der ... durchlaufen.
  - Sie umfassen u. a.
  - Zulieferungen von Ausrüstungen, Maschinen und Geräten;

- Projektierungsleistungen;
- Lizenzen.

Von den am Exportvorhaben ..... beteiligten Partnern sind vorrangig Erzeugnisse zu verwenden. Sollte Erzeugnisse nicht den Bedingungen des Exportvertrages entsprechen oder sind Leistungen erforderlich, die nur durch ausländische Firmen erbracht werden können, so kann der AN Komplettierimporte, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwenden.

Grundlage ist dabei insbesondere die \_\_\_\_\_

- (2) Zuständiger Import-Betrieb für dieses Vorhaben ist \_\_\_\_\_
- (3) Bei der Auswahl der Komplettierimporte ist durch den AN Anlage VII des Exportvertrages (Israel Klausel) zu berücksichtigen.

### § 21 – Gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen und Wettbewerb

### § 22 – Genehmigungs- und Änderungsverfahren

- (1) Änderungen und erforderliche Genehmigungen aus:
  - Änderungswünschen des Establishment;
  - Änderungen zur Qualität;
  - Änderungen zur Ausrüstung;
  - Änderungen der Leistungsparameter;
  - Änderungen des MedienbedarfsWerden in Änderungs- und Genehmigungsverfahren Anlage 2 der Vertragsbeilage 2 geregelt.
- (2) Der AN ist verpflichtet, Änderungswünsche des Establishment zu realisieren.

### § 23 – Zahlungspläne – Devisenverkehr („Valutadienleistungsplan“)

- (1) Der AG plant und verwaltet die Mittel der Valutadienleistungen für das Vorhaben ...
- (2) Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, in dem vom AG geforderten Umfang und Qualität Zuarbeit zu leisten für den Valutadienleistungsplan des AG für benötigte Valutadienleistungen des AN.
- (3) Der AG ist berechtigt an AK des AN ( und seiner NAN) Valutamittel auszuhändigen (z. B. Reisezahlungsmittel). Für auftretende Differenzen bei der benötigten Valutadienleistungen des AN.

### § 24 – Schlussbestimmung, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen nicht getroffen wurden, gelten die Regelungen des Exportvertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden durch Vertragsnachträge geregelt.

- (3) Die Vertragsbeilagen Nr. 1 bis 23 werden Vertragsbestandteil nach Übergabe bzw, Vereinbarung.
- (4) Verträge, Vertragsnachträge und Vertragsbeilagen sind 4fach auszufertigen. Jeder Vertragspartner erhält zwei Exemplare.

Die Verwendung von Vertragsmustern kann als Arbeitshilfe sinnvoll, als abschließende Lösung einer konkreten Vertragsfrage jedoch höchst gefährlich sein. Eine kompetente fachliche Beratung durch einen in der Praxis erfahrenen Berater ersetzt sie nicht.

© Eberhard J. TrempeL, TrempeL & Associates Berlin

### Bestellung

#### **TrempeL & Associates (Corporate Solutions) Ltd.**

China Business Forum  
c/o Chinaproject.de  
Spichernstr. 15  
10777 Berlin

**via Fax: 030- 218 54 32**

Hiermit bestellen wir rechtsverbindlich den ausführlichen Vertragsmusterentwurf gegen die Entrichtung der Schutzgebühr von derzeit 120,00 € + 19% USt. 22,80 € = 142,80 € für beide Fassungen.

---

(Deutsche Fassung:     )

(Chinesische Fassung:     )

- zutreffendes bitte ankreuzen.

Die Mustervertragsentwürfe werden in Word.DOC zur Verfügung gestellt.

Uns ist bekannt, dass es sich bei dem Entwurf nur um eine Arbeitshilfe handelt, die eine besondere Überprüfung der Tauglichkeit im konkreten Anwendungsfall nicht ersetzt.

#### **Absender:**

Name/Firma/Company: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Straße/Street: \_\_\_\_\_

PLZ/Stadt/post code/city: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Homepage: \_\_\_\_\_

Anzahl der Exemplare: \_\_\_\_\_

Unterschrift/Signature: \_\_\_\_\_

EBERHARD J. TREMPEL

特兰勃律师税务师联合事务所

Spichernstr.15 - D- 10777 Berlin – GERMANY - (德国柏林市)

电话: (0049-30) 21 24 86-0 - 传真: (0049-30) 218 54 32

电子邮件: info@trempeL.de / 网页: [www.trempeL.de](http://www.trempeL.de)